

Verhalten im Schadensfall:

- 1.** Jeder Freizeitunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist **sofort der zuständigen Region der Gewerkschaft NGG anzuzeigen**.
- 2.** Die Region händigt den Vordruck „Unfallmeldung“ aus, der in verschiedene Abschnitte gegliedert ist. Dort ist jeweils angegeben, wer die Abschnitte auszufüllen und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat. Die ausgefüllten Unterlagen sind zusammen mit dem Mitgliedsausweis der Region zu übergeben. Die Region veranlasst alles Weitere.
- 3.** Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist zusätzlich der Vordruck „Bericht über den Unfalltod“ von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat, und dem Arzt, der den Tod feststellte, ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit Bericht über den Unfalltod bei der zuständigen NGG-Region einzureichen.
- 4.** Ansprüche auf Invaliditätsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden.

Stell Dir mal vor, es gäbe keine Gewerkschaft

- › Es gäbe keine Tarifverträge
- › Es gäbe keine Überstundenzuschläge
- › Es gäbe keine Arbeitszeitverkürzung
- › Es gäbe kein Urlaubsgeld
- › Es gäbe kein Weihnachtsgeld
- › Es gäbe keine Kündigungsfristen
- › Es gäbe keinen Betriebsrat
- › Es gäbe keine Lohnfortzahlung
- › Es gäbe keine Solidarität
- › Es gäbe kein Miteinander
- › Es gäbe keinen Fortschritt
- › Es gäbe keinen Mindestlohn

Wie gut, dass es uns gibt!

www.ngg.net

NGG-Hauptvorstand, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
040-380 13-0, hauptverwaltung@ngg.net



Freizeit-Unfall-Versicherung



Große Sicherheit – im Beitrag enthalten

Die Freizeit-Unfallversicherung bietet unseren Mitgliedern viel mehr Sicherheit

Der weltweite Schutz für Unfälle außerhalb des Berufes – eine Leistung der Gewerkschaft NGG, die in Ihrem Mitgliedsbeitrag schon enthalten ist.

Kürzere Arbeitszeiten und längerer Urlaub, das sind hart erkämpfte Erfolge der Gewerkschaft NGG. Damit verbunden sind mehr Freizeit, mehr Reisen, mehr sportliche Aktivitäten.

Aber auch in der Freizeit, bei Sport und Spiel treten Unfälle auf. Niemand ist davor sicher. Vor den finanziellen Folgen eines Freizeitunfalls sind unsere Mitglieder jedoch durch die Freizeit-Unfallversicherung der Gewerkschaft NGG geschützt.

Aufgrund des mit der Gewerkschaft NGG abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages gewährt die Versicherung allen Mitgliedern der Gewerkschaft NGG, die der Gewerkschaft NGG mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit satzungsgemäße Beiträge gezahlt haben, eine spezielle **Freizeit-Unfallversicherung** mit dem nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz.

Leistungen

Unfall-Krankenhausgeld

Bis zum 30-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Leistung für jeden Unfall. Bei kurzen Krankenhausaufenthalten ist diese Leistung jedoch auf höchstens 52 € pro Tag der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung begrenzt.

Voraussetzungen:

- ▶ mindestens 12 Monate NGG-Mitglied
- ▶ laufende Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages
- ▶ außerberuflicher Unfall
- ▶ mindestens 48 Stunden Aufnahme in einem Krankenhaus (gilt nicht für Sanatorien, Erholungsheime oder Kuranstalten)

Invaliditäts-Leistung

Bis zum 500-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 1.300 €, als einmalige Zahlung bei Ganzinvalidität. Bei Teilinvalidität entsprechend dem festgestellten Grade der Invalidität anteilig.

Für Rentner und Vorruheständler ist eine Invaliditätsleistung nicht mitversichert. Ausnahme: Diejenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge zahlen.

Todesfall-Leistung

In Höhe des 200-Fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Leistung.

Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen entsteht nur nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), aktueller Stand. Das Gewerkschaftsmitglied ist neben der Gewerkschaft NGG berechtigt, Leistungsansprüche unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

Monatsbeitrag des Mitgliedes

- ▶ Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der satzungsgemäß gezahlte Beitrag.
- ▶ Errechnet daraus wird der Durchschnittsbeitrag, der sich aus der Beitragsleistung des Mitgliedes der letzten 12 Monate vor dem Unfall ergibt.
- ▶ Mitglieder, die mit mehr als zwei Monaten im Beitragsrückstand sind, haben keinen Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.